

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. Januar 1957	Nr. 1
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
22. 1. 57	Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsvorschriften über den Betrieb von Straußwirtschaften	1
	Berichtigung	1

**Verordnung
zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit,
Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von
Rechtsvorschriften über den Betrieb von
Straußwirtschaften.**

Vom 22. Januar 1957.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Soweit die Landesregierung zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf Grund des § 10 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1245) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes ermächtigt ist, wird diese Befugnis auf den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr übertragen. Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr hat diese Befugnis im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern auszuüben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Januar 1957.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Z i n n

Der Minister
für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr
F r a n k e

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung des Wortlauts des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes und anderer berggesetzlicher Vorschriften in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61); hier: § 207 (GVBl. S. 83).

In der zweiten Zeile ist zwischen „66“ und „69“ einzufügen „67“.

Vor „Übertretungen ...“ ist „(1)“ und vor „In den Fällen ...“ „(2)“ hinzuzusetzen.

